

Johannes Tuchel

# Die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945

Eine Dokumentation



Lukas Verlag

in seiner Magisterarbeit alleine 828 Hochverratsverfahren zwischen 1933 und 1939.<sup>28</sup> Eine Überblicksdarstellung gibt es auch zum Oberlandesgericht Stuttgart.<sup>29</sup>

In Hamburg gab es ein vorbildliches Projekt zur Hamburger Justiz im Nationalsozialismus.<sup>30</sup> Da aber die meisten Akten aus politischen Verfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht vernichtet worden sind, ist der Kenntnisstand auch hier fast rudimentär.<sup>31</sup> Fast nichts wissen wir über die Tätigkeit und die politischen Verfahren der Oberlandesgerichte in Breslau, Königsberg<sup>32</sup>, Dresden, Jena, Danzig, Kattowitz, Leitmeritz und Posen.

**28** Andreas Toppe, Provinzialverwaltung, Richter und Urteilspraxis im Dritten Reich. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts München, Magisterarbeit Augsburg 1995.

**29** Günther Weinmann, Das Oberlandesgericht Stuttgart von 1933 bis 1945, in: E. Stolz (Hrsg.), Das Oberlandesgericht Stuttgart, 125 Jahre, 1879–2004, Villingen-Schwenningen 2004.

**30** Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. (Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler), Hamburg 1992.

**31** Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland“, S. 17.

**32** Hier wurden lediglich die Lageberichte sehr gut ediert: Christian Tilitzki, Alltag in Ostpreußen. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz, 1940–1945, Leer 1991.

**33** Weichbrodt, Kammergericht, S. 300 ff., S. 377.

**34** Bundesarchiv, R 22/3356, fol. 102 ff., Bericht des Kammergerichtspräsidenten vom 2. Dezember 1944.

**35** Weichbrodt, Kammergericht, S. 377.

**36** Bundesarchiv, R 22/3356, fol. 102 ff., Bericht des Kammergerichtspräsidenten vom 2. Dezember 1944.

Die Zahlen für das Kammergericht lagen möglicherweise niedriger als beim Oberlandesgericht Hamm, obwohl wegen der fragmentarischen Quellenlage hier keine genauen Aussagen möglich sind. Stephan Weichbrodt hat aus einer sehr lückenhaften Überlieferung eine Mindestzahl von 724 erstinstanzlichen Strafurteilen zwischen 1933 und 1945 nachgewiesen, davon 38 für das Jahr 1943 und 434 für das Jahr 1944 wegen Wehrkraftzersetzung.<sup>33</sup> Wie fragmentiert die Überlieferung ist, wird aus der Vergleichszahl in einem Bericht des Kammergerichtspräsidenten deutlich, der für 1943 241 und bis November 1944 den Eingang von 893 Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung konstatierte.<sup>34</sup> Aus den Findbüchern des Bundesarchivs konnte Weichbrodt 180 Urteile wegen Vorbereitung zum Hochverrat nachweisen, davon für 1942 nur zehn Urteile, für 1943 sieben Urteile und für 1944 eines.<sup>35</sup> Doch der Bericht des Kammergerichtspräsidenten stellte für 1943 den Eingang von 211 und bis Mitte November 1944 von 505 Verfahren fest.<sup>36</sup> Allein dieser knappe Zahlenvergleich macht deutlich, dass es mehr als 2.000 Urteile des Kammergerichts in politischen Verfahren zwischen 1933 und 1945 gegeben hat. Hier sind noch weitere Recherchen notwendig.

Die Zahl der Verurteilten war erheblich größer als die Zahl der Verfahren. Sie kann im Moment nicht einmal geschätzt werden. Typisch für Hochverratsverfahren vor dem Kammergericht waren in der Zeit bis 1939 Verfahren mit einer sehr großen Zahl von Angeklagten. 1934 kam es etwa zu drei Kammerge-

richtsverfahren gegen 47 Berliner Sozialdemokraten, die größtenteils aus Friedrichshain und Lichtenberg stammten.<sup>37</sup> Bei den Prozessen gegen die Widerstandsgruppe „Der Rote Stoßtrupp“ zeigte sich schon die Arbeitsteilung zwischen Volksgerichtshof und Kammergericht: Die Führungsgruppe, der „Rote Stab“ um Rudolf Küstermeier wurde am 27. August 1934 vom Volksgerichtshof abgeurteilt, zwei Prozesse vor dem Kammergericht gegen offensichtlich minder schwer Beschuldigte folgten: Gegen Bruno Senftleben und 25 weitere Angeklagte und gegen Otto Eckert und 22 weitere Angeklagte.<sup>38</sup> Gegen die „Roten Kämpfer“ verhandelte der Volksgerichtshof in einem Verfahren mit sieben Angeklagten, das Kammergericht in zwei Verfahren mit 22 Angeklagten.<sup>39</sup>

In mindestens vier Verfahren wurde 1935 gegen insgesamt 55 Angeklagte der trotzkistischen Widerstandsgruppe „Funke“ verhandelt.<sup>40</sup> 1936/37 verhandelte das Kammergericht gegen mindestens 36 Angeklagte aus dem Umfeld der Widerstandsgruppe „Neu Beginnen“.<sup>41</sup> In fünf Prozessen verhandelte das Kammergericht Ende 1937 gegen 45 Angehörige der sozialdemokratischen „Gruppe Nordbahn“.<sup>42</sup> In drei Prozessen verhandelte das Kammergericht 1938 gegen 25 Angehörige der anarchosyndikalistischen Freien Arbeiter Union Deutschlands.<sup>43</sup> Vermutlich weit mehr als 1.000 Menschen wurden wegen kommunistischer Betätigung allein zwischen 1935 und 1937 vom Kammergericht verurteilt.<sup>44</sup> So wurden etwa in einem einzigen Verfahren 1935 mehr als einhundert Kommunisten angeklagt.<sup>45</sup> Doch das Kammergericht war auch ein Instrument der politischen Verfolgung religiös motivierten Widerstands gegen den Nationalsozialismus. Immer wieder standen „Ernste Bibelforscher“ (Zeugen Jehovas) vor den Strafsenaten des Kammergerichts. Schon Friedrich Zipfel wies darauf hin, dass noch im Jahre 1944 76 „Ernste Bibelforscher“ vor dem Kammergericht angeklagt wurden.<sup>46</sup>

Die regionale Verteilung der Verfahren liegt noch weitgehend im Dunkeln. So ermittelte exemplarisch das Projekt zur Justizgeschichte in Sachsen-Anhalt, dass das Kammergericht zwischen 1933 und 1945 „in mindestens 82 Verfahren gegen

**37** Vgl. Sandvoß, Die „andere“ Reichshauptstadt, S. 69.

**38** Vgl. ebenda, S. 83 f.

**39** Vgl. ebenda, S. 105 ff.

**40** Vgl. ebenda, S. 206 f.

**41** Vgl. ebenda, S. 234 ff.

**42** Vgl. ebenda, S. 105 ff.

**43** Vgl. ebenda, S. 215 ff.

**44** Vgl. ebenda, S. 428.

**45** Vgl. ebenda, S. 338.

**46** Vgl. Friedrich Zipfel, Kirchenkampf in Deutschland. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut zu Berlin, Bd. 11 = Publikationen der Forschungsgruppe Berliner Widerstand beim Senator für Inneres von Berlin, Bd. 1), Berlin 1965, S. 199. Die Anklageschrift des Verfahrens 12 O Js 549/44 (B) vom 18. November 1944 ist abgedruckt ebenda, S. 527 ff.

mehr als 1.200 Angeklagte aus der Provinz Sachsen und dem Land Anhalt“ verhandelte, wobei das Kammergericht in Berlin, in den Landgerichten Dessau, Halle, Magdeburg, Halberstadt, Stendal und Torgau sowie in den Amtsgerichten in Bernburg, Merseburg und Wittenberg tagte.<sup>47</sup>

Diese Zahlen begründen die Vermutung, dass das Kammergericht zwischen 1933 und 1945 mindestens 5.000 Menschen in politischen Strafsachen verurteilte. Diese erste Schätzung bedarf jedoch noch genauerer Untersuchung an anderer Stelle. Weitere Analysen könnten auch klären, ob dem Fazit von Stephan Weichbrodt wirklich zugestimmt werden kann: „Die aus heutiger Sicht als Glücksumstand anzusehende Subsidiarität der Zuständigkeit [gegenüber dem Volksgerichtshof, d.V.] führte dazu ..., dass die Strafsenate des Kammergerichts in erstinstanzlichen Strafsachen eine gemäßigte Rechtsprechung vertreten konnten, die den Reichsjustizminister zu wiederholten Beanstandungen von Urteilen veranlasste.“<sup>48</sup> Zweifel daran sind nach dem oben nur kurz Dargestellten zumindest angebracht.

Die Funktion des Kammergerichts bei der Unterdrückung der politischen Opposition in der Vorkriegszeit ist also evident, aber noch nicht ausreichend untersucht. Todesurteile lassen sich aber nach bisheriger Kenntnis bis zum Jahr 1943 noch nicht feststellen.

<sup>47</sup> Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Michael Fiebig und Daniel Bohse, Magdeburg 2012, S. 99.

<sup>48</sup> Weichbrodt, Kammergericht, S. 39.

## Zuständigkeitsveränderungen und Repressionsverschärfungen 1943

Anfang 1942 kritisierte Hitler die deutsche Justiz mehrfach scharf.<sup>49</sup> Der internen Kritik<sup>50</sup> folgte die öffentliche in einer Rede am 26. April 1942 vor dem Reichstag, der an diesem Tag das letzte Mal zusammentrat: „Ebenso erwarte ich, daß die deutsche Justiz versteht, daß nicht die Nation ihretwegen, sondern sie der Nation wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß auch Deutschland leben muß, ganz gleich wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.“<sup>51</sup> Bei Urteilen, für die Hitler „kein Verständnis“ habe, würde er „von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben.“<sup>52</sup> Schon vorher hatte der amtierende Justizminister, Staatssekretär Franz Schlegelberger, auf einer Tagung der Präsidenten der obersten Gerichte und der Oberlandesgerichte diese zu schärferen Urteilen aufgefordert: „Kommt der Richter zum Schuldspruch, so muß er bei der Bemessung der Strafe beachten, daß der nationalsozialistische Staat sich die kompromißlose Bekämpfung und Ausrottung des Verbrechertums zum Ziele gesetzt hat. Das Verlangen des Führers der härtesten Bestrafung ist für den Richter ein Befehl, dem er zu folgen hat. Darin, meine Herren, daß dies so oft verkannt wird, daß der Richter seine Tätigkeit nicht als politische Tätigkeit auffaßt, daß er nicht urteilt aus dem Geiste des nationalsozialistischen Staates, liegt die tiefste Ursache dieser Krise.“<sup>53</sup>

Vor dem Hintergrund dieses massiven Drucks auf die Justiz, aber auch ihrer weiterhin zunehmenden Anpassung verwundert es nicht, dass sich die Zahl der Todesurteile zwischen 1941 und 1942 fast verdreifachte. Insgesamt entwickelte sich die Zahl der Todesurteile (ohne Militärjustiz) wie folgt:

1940:	926
1941:	1.292
1942:	3.660
1943:	5.336 <sup>54</sup>

**49** Zur „Justizkrise“ 1942 vgl. Heinz Boberach (Hrsg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944, Boppard am Rhein 1975, S. XVII und die dort im Anhang abgedruckten Dokumente sowie Lothar Gruchmann, „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 51 (2003), S. 509 ff.

**50** Vgl. die Aufzeichnung vom 8. Februar 1942, in: Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942, Stuttgart 1963, S. 177.

**51** Rede Hitlers im Reichstag am 26. April 1942, zit. nach: Max Domarus, Hitler – Reden und Proklamationen 1932–1945, Würzburg 1963, Band II, S. 1874 f.

**52** Ebenda, S. 1875.

**53** Rede Schlegelbergers vom 31. März 1942, abgedruckt in: Boberach (Hrsg.), Richterbriefe, S. 423 ff., hier S. 425.

**54** Bundesarchiv, R 22/5016, Vortrag von Reichsjustizminister Thierack, Die Strafrechtspflege im fünften Kriegsjahr.



Davon waren im Jahr 1943 unter anderen 1.745 Todesurteile wegen Hoch- und Landesverrats, 282 wegen Verbrechen gegen die Besatzungsmacht, 138 wegen Sabotage und Aufsässigkeit ausländischer Arbeiter, elf wegen Rundfunkverbrechen, 19 wegen Wehrpflichtentziehung, 108 wegen Wehrkraftzersetzung und 894 Todesurteile aus den eingegliederten Ostgebieten.<sup>55</sup>

1944 sank die Zahl der Todesurteile auf 4.264, 1945 wurden noch mindestens 297 Todesurteile gesprochen.<sup>56</sup> Ein Grund für den Rückgang dieser Zahlen kann in der Kompetenzübergabe für ganze Verfolgtengruppen (Juden, Sowjetbürger, Polen) von der Justiz an die Gestapo gesehen werden; hier war kein Urteil vor der Exekution mehr notwendig.

Im August 1942 wurde die Spitze der Justiz neu geordnet: Franz Schlegelberger schied aus dem Amt aus<sup>57</sup>. Neuer Reichsjustizminister wurde der bisherige Präsident des Volksgerichtshofs, Otto Thierack<sup>58</sup>, neuer Staatssekretär Curt Rothenberger<sup>59</sup>, neuer Präsident des Volksgerichtshofs Roland Freisler<sup>60</sup>. Die von Hitler intendierte Verschärfung der Rechtsprechung manifestierte sich in diesen Ernennungen auch personell.

<sup>55</sup> Ebenda.

<sup>56</sup> Diese Zahlen nach Evans, *Rituale der Vergeltung*, S. 831.

<sup>57</sup> Vgl. Michael Förster, *Jurist im Dienst des Unrechts. Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger, 1876–1970*, Baden-Baden 1995.

<sup>58</sup> Vgl. Sarah Schädler, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009.

<sup>59</sup> Vgl. Klaus Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justiz-Verbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959*, in: *Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), Für Führer, Volk und Vaterland ... Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hamburg 1992, S. 74 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Helmut Ortner, *Der Hinrichter. Roland Freisler, Mörder im Dienste Hitlers*, Göttingen 1995.



Amtsübernahme von Reichsjustizminister Otto Thierack in Berlin am 26. August 1942. Von links nach rechts: der Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Roland Freisler, Staatssekretär Franz Schlegelberger, der bisher die Geschäfte des Reichsjustizministers führte, Reichsjustizminister Otto Georg Thierack und der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Curt Rothenberger.